

Telefon: 0 233 - 45161
Telefax: 0 233 - 45174

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III,
Gewerbeangelegenheiten
Gewerbe
Gewerblicher Kraftverkehr

Taxigewerbe in München sichern

Öffentlichen Nahverkehr stärken: Private Fahrdienste dürfen das Taxigewerbe nicht kannibalisieren

Antrag Nr. 14-20 / A 04971 der DIE LINKE vom 07.02.2019, eingegangen am 11.02.2019

Taxigewerbe als Bestandteil des ÖPNV in München sichern

Antrag Nr. 14-20 / A 05868 der SPD-Fraktion vom 09.09.2019, eingegangen am 11.09.2019

Taxigewerbe sichern 2

Anfrage Nr. 14-20 / F 01591 der SPD-Fraktion vom 19.09.2019, eingegangen am 19.09.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16986

Anlage:

- Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 21.01.2020 (SB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Aktuelle Situation.....	2
1.1. Antrag Nr. 14-20 / A 04971 der Stadtratsfraktion DIE LINKE vom 07.02.2019.....	5
1.2. Antrag Nr. 14-20 / A 05868 der SPD-Fraktion vom 09.09.2019.....	8
1.3. Anfrage Nr. 14-20 / F 01591 der SPD-Fraktion vom 19.09.2019.....	12
2. Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung in Zusammenhang mit der Ausübung der gesetzlichen Aufsichtspflicht.....	13
3. Personalbedarfsermittlung.....	17
4. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	19
4.1 Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung.....	19
4.2 Anhörung des Bezirksausschusses.....	19
4.3 Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	19
5. Beschlussvollzugskontrolle.....	19
II. Antrag des Referenten.....	20
III. Beschluss.....	21

I. Vortrag des Referenten

1. Aktuelle Situation

Das sog. Taxibüro des Kreisverwaltungsreferats, Hauptabteilung III Gewerbeangelegenheiten, Abteilung 2 Gewerbe, Unterabteilung 3 Gewerblicher Kraftverkehr, Sachgebiet 2 (KVR-III/232) ist u.a. zuständig für die Einhaltung der gesetzlichen Aufsichtspflicht im Bereich des Personenbeförderungsgesetzes. Der Aufgabenschwerpunkt besteht darin, Betriebsprüfungen in Personenbeförderungsunternehmen durchzuführen und die Einhaltung gesetzlicher Regelungen zu überwachen, etwaige Verstöße aufzudecken, gerichtsfest zu dokumentieren und Sanktionsmaßnahmen gegen Taxi- und Mietwagenunternehmen einzuleiten. Es handelt sich um eine dauerhafte Pflichtaufgabe des Kreisverwaltungsreferats, welche in den §§ 54, 54a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) geregelt ist.

Ein weiterer Teil der Aufsichtspflicht besteht darin, eingehende Bürgerbeschwerden über Taxi- und Mietwagenfahrzeuge zu bearbeiten und Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren gegen Personenbeförderungsunternehmen einzuleiten.

Allerdings unterliegt der Gewerbliche Kraftverkehr seit Langem einem ständigen Wandel und stellt die Gewerbebehörde vor immer neue Herausforderungen. Beispielsweise steht das Personenbeförderungsgewerbe im Gebiet der Landeshauptstadt München seit Jahren unter Druck. So zeigte zuletzt ein, von der Landeshauptstadt München in Auftrag gegebenes Gutachten des Unternehmens Linne + Krause, dass eine Schieflage in der Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes besteht. Als Folge hieraus beauftragte die Taxikommission in ihrer Sitzung am 23.02.2015 das Kreisverwaltungsreferat, die Ergebnisse und Empfehlungen des Gutachtens auf deren Umsetzbarkeit zu prüfen und die Kommission sodann erneut zu befassen. In der Sitzung der Taxikommission vom 09.06.2016 wurde durch die darin vertretenen Stadtratsmitglieder ein umfangreiches Maßnahmenpaket beschlossen. Hierauf basierend wurde 2017 die Aufsicht über die Personenbeförderungsunternehmen und hier im Besonderen des Taxigewerbes intensiviert (vgl. Beschluss „Anpassung des Stellenbedarfs in der Gewerbebehörde an die neuen Aufgaben und Herausforderungen“, Nr. 14-20 / V 07506, VV 15.02.17/26.07.2017), um die Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes wieder herzustellen und zu sichern. Die aus der Durchführung zahlreicher Betriebsprüfungen und Kontrollen sowie der Umsetzung neuer Prüfstandards resultierenden Ergebnisse führen zu einem Anstieg an Abmahnungen, Widerrufen und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Der kraft Gesetz geschützte Taximarkt hat zudem mit einem stark wachsenden Mietwagenmarkt in München und dem Münchner Umland zu kämpfen.

Als Gründe hierfür sind neue Mobilitätsformen wie Ridepoolingdienste und Vermittlungsplattformen zu nennen, wie z.B. CleverShuttle, Uber, FreeNow u.a.. Ein weiterer Aspekt ist der Zuwachs an Mietwagenkonzessionen, welche seit der Abschaffung der verpflichtenden Ortskundeprüfung (Bundesgesetzblatt vom 23.08.2017, Teil I, Nr. 58, Seite 3233) des Fahrpersonals beständig ansteigen. Im Umkehrschluss steigt auch die Anzahl der zu prüfenden Mietwagenunternehmen in den letzten Jahren rasant. Im Vergleich zum Jahr 2016 hat sich die Anzahl von Mietwagenfahrzeugen mittlerweile mehr als verdoppelt. Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München gibt es aktuell 312 Mietwagenunternehmen mit insgesamt 773 Fahrzeugen (Stand 02.12.2019). Im Vergleich waren im Jahr 2015 352 Fahrzeuge im Stadtgebiet München konzessioniert.

Das Überwachen der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften stellt im Mietwagenbereich eine besonders zeitintensive Prüfung dar. So müssen in den überwiegenden Fällen Mietwagenauftragsbücher angefordert, ausgewertet und im Rahmen von Betriebsprüfungen Einsicht in die Vermittlungsplattformen (Dashboard) genommen und gerichtsfest dokumentiert werden.

Um den Taximarkt in München nachhaltig sichern zu können, hat das Kreisverwaltungsreferat die Durchführung von Betriebsprüfungen in Mietwagenunternehmen intensiviert, obwohl durch die Schaffung von 4 Kontrolldienststellen im Jahr 2017 die Aufsicht des Taxigewerbes im Besonderen vorgenommen werden sollte. Dies hatte zur Folge, dass die Anzahl überprüfter Mietwagenunternehmen seit dem Jahr 2015 stetig wächst:

Jahr	Anzahl durchgeführter Betriebsprüfungen	davon Mietwagenunternehmen
2015	39	3
2016	26	5
2017	53	11
2018	153	25
2019*	180	42

* Stand 03.12.2019

Die Bewilligung neuer Stellen hatte den Effekt, dass die Anzahl der Betriebsprüfungen in den Personenbeförderungsunternehmen im Vergleich zum Jahr 2015 im Jahr 2018 um **292 %** gestiegen ist.

Neben der Durchführung von Betriebsprüfungen in Mietwagenunternehmen ist die Auswertung von Mietwagenauftragsbüchern eine weitere effektive Möglichkeit, um Gesetzesverstöße, insbesondere gegen die gesetzliche Rückkehrpflicht, aufzudecken und dieses Fehlverhalten zu sanktionieren. Die Beanstandungsquote lag im Jahr 2019 bei 90 %. Dieser Aufgabenbereich konnte jedoch aufgrund fehlender personeller Kapazitäten nur bedingt ausgeübt werden.

Darüber hinaus führt das Kreisverwaltungsreferat regelmäßig Taxi- und Mietwagenkontrollen im Stadtgebiet und auch am Flughafen München durch. Es zeigte sich in der Vergangenheit jedoch, dass gerade die Kontrollen von Mietwagenfahrzeugen sehr zeitintensiv sind, da das Fahrpersonal befragt werden muss und in ausnahmslos jedem Fall im Nachgang zur Kontrolle ein Aktenvermerk zu fertigen ist, da die gewonnenen Erkenntnisse Grundlage späterer Betriebsprüfungen sind. Trotzdem stieg die Anzahl kontrollierter Mietwagen stetig:

Jahr	Anzahl kontrollierter Mietwägen
2015	80
2016	55
2017	134
2018	255
2019*	413

*Stand 03.12.2019

Zudem war es KVR III/232 möglich, durch die Schaffung von 4 Kontrolldienststellen im Jahr 2017, auch vermehrt illegal agierenden Personenbeförderungsunternehmen, teilweise mit Hilfe eines Durchsuchungsbeschlusses, zu kontrollieren, um einem unlauteren Wettbewerb vorzubeugen.

Es wurden erstmals im Jahr 2019 Durchsuchungsmaßnahmen bei Unternehmen durchgeführt, bei denen der Verdacht der ungenehmigten Personenbeförderung bestand. Der Anfangsverdacht bestätigte sich zu 100 %. Es konnte ein Gesamtumsatz i.H.v. 373.772,20 € ermittelt werden, welcher durch ungenehmigte Personenbeförderung von den geprüften Unternehmen erwirtschaftet wurde.

Durch die Zuschaltung weiterer Stellen stieg die Anzahl der Widerrufsverfahren und der damit verbundenen Widerspruchsverfahren.

Jahr	Anzahl eingeleiteter Widerrufsverfahren	Widerspruchsverfahren
2015	8	6
2016	12	4
2017	13	4
2018	40	8
2019*	39	28

*Stand 03.12.2019

Insgesamt ist eine deutliche quantitative als auch qualitative Aufgabenmehrung zu verzeichnen, die mit dem vorhandenen Personal nicht mehr zu bewältigen ist. Dies äußert sich bereits im Form von Rückständen bei anlassbezogenen Betriebsprüfungen. Ein Zurückstellen von Aufgaben kommt aufgrund des politischen und öffentlichen Drucks nicht länger in Betracht, was nicht zuletzt durch die 2 Stadtratsanträge der Fraktionen SPD und DIE LINKE sowie der Stadtratsanfrage der SPD Fraktion bestätigt wird, welche diesem Beschluss beigefügt sind. Im Hinblick auf die in diesen Anträgen einzeln aufgeworfenen Fragestellungen, die über die vorangestellte Darstellung der aktuellen Situation hinausgehen, wird nachfolgend eingegangen.

1.1. Antrag Nr. 14-20 / A 04971 der Stadtratsfraktion DIE LINKE vom 07.02.2019

Das Kreisverwaltungsreferat setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten in den zuständigen Gremien dafür ein, dass bei der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes die Belange aller Beteiligten berücksichtigt und gesetzliche Regelungen geschaffen werden, um ein faires Miteinander verschiedener attraktiver Mobilitätsangebote ermöglichen zu können.

Über die Regierung von Oberbayern hat das Kreisverwaltungsreferat das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bereits auf die bestehende Problematik hingewiesen. In regelmäßigen Abständen erfolgen Informationen über die aktuellen Belange des Mietwagensektors sowie die im Rahmen von Betriebsprüfungen ermittelten Erkenntnisse. Zwar ist die Abteilung des Gewerblichen Kraftverkehrs im Rahmen der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes in der Vergangenheit nur in geringen Umfang eingebunden worden, steht aber dem

Staatsministerium stets für sämtliche Fragen zur Verfügung.

Erst kürzlich hat das Kreisverwaltungsreferat eine Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Städtetag zu den ersten bekannten Eckpunkten eines neuen Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) abgegeben.

Dabei wird grundsätzlich die Position des Deutschen Städtetags unterstützt, dass zusätzliche Mietwagenangebote bestehende (Linien-)Verkehre nicht beeinträchtigen dürfen und dies durch die neuen Anbieter nachgewiesen werden muss.

Mit Blick auf den bedeutenden Anteil an motorisiertem Individualverkehr am Modalsplit ist es daneben jedoch zukunftsweisend, künftig die Ride-Pooling-Verkehre auch für gewerbliche Gelegenheitsverkehre im PBefG zu öffnen. Nur verschiedene attraktive Mobilitätsangebote, gebündelt mit dem ÖPNV, schaffen eine Alternative für den motorisierten Individualverkehr (MIV) und ermöglichen folglich Entlastungswirkungen für die Kommunen.

Im Rahmen des BMVI-geförderten Projektes EASYRIDE führt die Landeshauptstadt München, vertreten durch das KVR, einen Akteurs-Dialog zum Thema PBefG-Novellierung durch.

In diesem Projekt arbeitet die Landeshauptstadt München zusammen mit den Konsortialpartnern BMW, Stadtwerke München, TUM, Universität der Bundeswehr, HWR Berlin, DigitalHub Mobility/UnternehmerTUM, KIT und MAN unter anderem an Lösungen für den zukünftigen Marktzugang digitaler und später dann auch vollautomatisierter On-demand-Mobility (ODM) Angebote.

Eine zentrale Frage ist dabei: Wie kann der Marktzugang von neuen Diensten so geregelt werden, dass das Interesse der Allgemeinheit nach leistungsfähigen, zuverlässigen, sozial- und umweltverträglichen sowie wirtschaftlichen Mobilitätsangeboten sichergestellt und der rechtliche Rahmen dabei eingehalten wird.

Im Zuge des aktuellen Novellierungsprozesses des Personenbeförderungsrechts und der Veröffentlichung der BMVI-Eckpunkte bedarf es eines strukturierten Dialogs, um die weitere Entwicklung an den Bedürfnissen der unmittelbar betroffenen Akteure zu orientieren, ohne dabei die öffentlichen Interessen aus den Augen zu verlieren. Um die notwendigen Informationen zu generieren, werden Interviews mit ausgewählten Vertreter*innen unterschiedlicher Akteure und Institutionen durchgeführt, um herauszufinden, welche Ziele sie mit einer Novellierung des PBefG verbinden bzw. verfolgen und wie diese aus ihrer Sicht dort verankert werden könnten bzw. welche

Elemente des PBefG erhalten bleiben sollten.

Im Zuge der Dialoge werden themenbezogen gleichgelagerte Interessen und Interessenskonflikte herausgearbeitet, um anschließend dem BMVI konkrete Alternativvorschläge zur Weiterentwicklung des Personenbeförderungsrechts zu unterbreiten.

Oberstes Ziel soll dabei sein, der öffentlichen Hand zu erlauben, neue Dienste im Interesse der Allgemeinheit zu ermöglichen sowie für Qualität und angemessene Preise bei den neuen Diensten Sorge zu tragen. Mit welchen Verfahren und Marktansätzen dies sichergestellt werden kann, sollen die Gespräche und parallel laufenden Recherchen ergeben.

Im Rahmen dieser Dialoge sind auch die IHK sowie das lokale Taxigewerbe eingebunden.

Im Rahmen der Sachbehandlung des o.g. Antrages wurden Stellungnahmen des Referats für Stadtplanung und Bauordnung sowie des Behindertenbeirats der Landeshauptstadt München eingeholt.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

„Aus Sicht des Referats für Stadtplanung und Bauordnung ist das klassische Taxi kein Bestandteil des im Nahverkehrsplan geregelten Öffentlichen Personennahverkehrs.“

Dabei beziehen wir uns auf §8 (1) und (2) PBefG, worin es heißt, „Öffentlicher Personennahverkehr im Sinne dieses Gesetzes ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, ...“ und weiter „Öffentlicher Personennahverkehr ist auch der Verkehr mit Taxen oder Mietwagen, der eine der in Absatz 1 genannten Verkehrsarten ersetzt, ergänzt oder verdichtet.“ §8 (3) PBefG regelt die Aufstellung des Nahverkehrsplans und bezieht sich direkt auf diese Definition.

Dennoch wird im Rahmen der Neuaufstellung des Nahverkehrsplans derzeit geprüft, inwieweit Regelungen für private Fahrdienste/On-Demand-Fahrdienste festgeschrieben werden können. Diese sollen in erster Linie den Schutz des klassischen ÖPNV sicherstellen.“

Auch das Thema des Inklusionstaxis rückte in der Vergangenheit immer stärker in den Fokus. Das Sozialreferat der Landeshauptstadt München wurde bereits von

Mitgliedern des Stadtrates damit betraut, Inkusionstaxen stärker zu fördern. Entsprechende Anträge sind derzeit noch in Bearbeitung.

Das Kreisverwaltungsreferat hat im Rahmen des Neuerlasses der „Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen (Taxitarifordnung)“ einen neuen Zuschlag von 7,00 € eingeführt, welcher Taxiunternehmen dazu berechtigt, Zuschläge für die Bestellung von Kombifahrzeugen und Großraumtaxen zu verlangen. Hierdurch soll ein erster Anreiz geschaffen werden, vermehrt Fahrzeuge dieser Art zu beschaffen und einzusetzen, um in naher Zukunft einen flächendeckenden Bedarf an geeigneten Fahrzeugen für beeinträchtigte Menschen schaffen zu können. Da das Taxigewerbe selbst die Aufnahme eines solchen Zuschlages in der Taxitarifordnung forderte, fand die Festsetzung der Regelung im Taxigewerbe großen Anklang.

1.2. Antrag Nr. 14-20 / A 05868 der SPD-Fraktion vom 09.09.2019

Zu Punkt 1 des Antrages im Hinblick auf die aktuelle Situation des Taxigewerbes in München kann derzeit Folgendes ausgeführt werden:

Die Situation des Taxigewerbes wurde zuletzt umfangreich durch ein Gutachten aus dem Jahr 2015 untersucht. Dabei wurde eine Schieflage der Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes festgestellt. Es wurde daher empfohlen, ca. 700 Taxikonzessionen im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München abzubauen. Um den Vorgaben gerecht werden zu können, wurde durch die Bewilligung von 4 Kontrolldienststellen im Jahr 2017, die gesetzliche Aufsicht im Taxi- und Mietwagengewerbe verstärkt.

Wie sich die aktuelle, insbesondere jedoch die finanzielle Situation im Taxigewerbe derzeit darstellt, soll durch eine weitere Funktionsfähigkeitsprüfung festgestellt werden. Mit Stadtratsbeschluss vom 23./24.10.2018 wurde das Kreisverwaltungsreferat beauftragt, die Erstellung des Funktionsfähigkeitsgutachtens an einen externen Anbieter zu vergeben. Dieses unabhängige Unternehmen führt die Prüfung durch und wertet die Ergebnisse aus. Erst nach Vorlage dieses Gutachtens im Laufe des Jahres 2020 kann die aktuelle Situation im Taxigewerbe detailliert aufgezeigt werden. Durch regelmäßige Gespräche mit Gewerbevertretern kann angenommen werden, dass der Mietwagensektor Einfluss auf die finanzielle Situation im Taxigewerbe genommen hat. In welchem Umfang ist derzeit noch nicht absehbar.

Um den Service im Taxibüro weiter ausbauen und verbessern zu können (Antragspunkt 3), ist mit Bezug der neuen Räumlichkeiten in der Implerstraße 11 im Juni 2020 geplant, neben einer kundenfreundlichen Wartezone mit Informationsdisplays, die Online-Terminvereinbarung für bestimmte Dienstleistungen einzuführen, um lange Wartezeiten vermeiden zu können. Auch bei der Gestaltung der neuen Parteiverkehrszimmer stehen Kundenfreundlichkeit und Serviceorientierung im Vordergrund.

Zudem ist im Hinblick auf einen verbesserten Service hervorzuheben, dass im Gegensatz zur derzeitigen Situation in der Implerstraße 11 auch überdachte Kfz-Stellplätze für die Abnahme von Großraumfahrzeugen vorgesehen sind. Im Übrigen befinden sich die Taxiabnahmeplätze auch dort in der hauseigenen Tiefgarage.

Zudem wurden der Unterabteilung KVR III/23 im Rahmen des Eckdatenbeschlusses 2019 2 weitere VZÄ für den Bereich der Genehmigungserteilung im Bereich der Personenbeförderung zugesichert, so dass ab Einrichtung und Besetzung der Stellen die Verkürzung etwaiger Wartezeiten absehbar ist. Aufgrund der Unterstützung des Personal- und Organisationsreferates war es zudem möglich, derzeit unbesetzte Stellen in diesem Bereich zeitnah nachzubesetzen.

Zum Antragspunkt 4., das Kreisverwaltungsreferat soll zusammen mit dem Münchner Taxigewerbe eine Qualitätsoffensive starten, wurde das Taxigewerbe gebeten, hierzu Stellung zu nehmen. Es ging folgende Rückmeldung ein :

Die Taxi München eG teilte auf Anfrage mit:

„Das Thema ist für das Taxigewerbe von sehr großer Bedeutung.

Zu den einzelnen Aspekten:

1. Saubere Taxis:

Die Taxi München eG offeriert seit dem Jahr 2009 bereits die Möglichkeit, bei der Taxibestellung den Wunsch nach einer gepflegten oberen Mittelklasse oder auch nach einem Oberklasse-Fahrzeug zu erfüllen. Der Fahrzeugkreis, der das Attribut „GOM“ gepflegte obere Mittelklasse trägt, ist definiert aus Fahrzeugtyp und –größe sowie dem Pflegezustand des Taxis. Mindestanforderung ist eine Mercedes E-Klasse oder größer, nicht älter als 4 Jahre, ohne Außenwerbung und sichtbare Schäden. Diese Fahrzeuge müssen jährlich im April zu einer Fahrzeug-Begutachtung bei der Taxi-München eG vorgefahren werden. Seit Einführung dieser Maßnahme vor 10 Jahren hat sich das Erscheinungsbild der Münchner Taxiflotte in unseren Augen erheblich verbessert.

Neuerdings ist auch dem steigenden Umweltbewusstsein unserer Kundschaft Rechnung zu tragen, so dass ein neuerer Trend zu kleineren und im Sinne des Umweltschutzes „sauberen“ Fahrzeugen bedient werden muss. Seit 2013 kann auf Wunsch der Kundschaft auch ein „Umwelttaxi“ bestellt werden. Dabei handelt es sich um Taxis, die vom ADAC als umweltfreundliches Fahrzeug eingestuft und einzeln bewertet wurden.

2. Freundlichkeit:

*Der Fahrer hat sich stets rücksichtsvoll und besonnen zu verhalten. Diese Leitlinie gilt für alle unserer Vermittlung angeschlossenen Taxifahrer*innen und ist auch in den Vermittlungs- und Teilnahmeverträgen zwischen der Taxi-München eG und den Taxiunternehmern bzw. -fahrern verankert.*

Unser internes Beschwerdewesen reagiert auf Beschwerden und Reklamationen diesbezüglich mit Einladungen zu Nachschulungen und persönlichen Gesprächen, in schwierigen Fällen werden auch zeitliche Vermittlungsausschlüsse gegenüber negativ auffallendem Fahrpersonal verhängt.

3. Kundenorientierung

Der Kunde steht stets im Mittelpunkt unseres gesamten Tun und Handelns. Das Taxigewerbe ist bestrebt, möglichst alle Kundenwünsche umzusetzen.

Insbesondere die Akzeptanz und Anwendung bargeldloser Zahlungssysteme bedarf noch umfangreicher Informations- und Schulungsarbeit. Eine Regelung zur Akzeptanz von Kredit- und Bankkarten in Form einer Verpflichtung durch Aufnahme in die Taxitarifordnung würde hier dem Zeitgeist Rechnung tragen.

Besonders für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste bieten wir bei der Taxibestellung die Merkmale Senioren- sowie Patiententaxi mit den entsprechenden Fahrzeugtypen für niedrigen Einstieg. Im Jahr 2018 haben wir eine Sonderrufnummer für das sog. Frauentaxi eingerichtet, um bei Bedarf weiblichen Kunden eine Fahrerin zu vermitteln.

Nachbesserungswürdig ist die schwierige Situation bei der Anwendung des Taxitarifs an den Ballungsraumgrenzen, wo im Bereich nahtlos übergehender Bebauung für benachbarte Anwesen unterschiedliche Tarifregelungen greifen. Allein schon aus Verbraucherschutzgründen sollte hier das mittelfristige Ziel ein praxisorientierter, auch für den Kunden plausibel anzuwendender Taxitarif sein, in welchem sich auch die Belange moderner Vermittlungsplattformen integriert finden.

4. Beitrag des KVR im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten

Wir sehen durchaus Möglichkeiten, bei der angedachten Qualitätsoffensive das KVR einzubinden. Hier ist zum einen ein funktionierender, effektiver Kontrolldienst zu nennen, der in unseren Augen durchaus mehr Präsenz auf der Straße zeigen sollte. Zum anderen wäre es durchaus im Hinblick auf kundenorientiertes Handeln wünschenswert, wenn die Bearbeitungszeiten für Anträge bzgl. Neueinrichtungen oder Änderungen an Taxistandplätzen zeitnah erledigt werden.

Für verschiedene Detailfragen haben wir bereits Lösungsvorschläge erarbeitet, wir sind allerdings auch immer offen für Fragen/Anregungen Dritter oder unterstützenden Anträge seitens der Stadtratsfraktionen.“

Die Festsetzung einer Regelung über die verpflichtende Kreditkartenakzeptanz in der Taxiordnung der Landeshauptstadt München wurde in der Vergangenheit häufig diskutiert. Die Festlegung einer solchen Verpflichtung wird jedoch als kritisch angesehen. So besagt Art. 128 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex-Artikel 106 EGV):

„(1) Die Europäische Zentralbank hat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Euro-Banknoten innerhalb der Union zu genehmigen. Die Europäische Zentralbank und die nationalen Zentralbanken sind zur Ausgabe dieser Banknoten berechtigt. Die von der Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgegebenen Banknoten sind die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten.“

Somit stellen Kreditkarten kein gesetzliches Zahlungsmittel dar, weshalb von einer Verpflichtung zur Annahme dieser bis dato Abstand genommen wurde.

Überdies war der Wunsch des Taxigewerbes in der Vergangenheit, die verpflichtende Kreditkartenakzeptanz mit der Erhebung einer Zahlungsgebühr verbindlich festzulegen. Aufgrund der Umwandlung der EU-Zahlungsdienstrichtlinie in nationales Recht, welche ein Verbot auf das Verlangen von Gebühren auf bestimmte Zahlungsarten vorschreibt, konnte eine Festsetzung einer etwaigen Kreditkartenakzeptanz inkl. der Festsetzung einer Zahlungsgebühr nicht erfolgen, da das nationale Gesetz dem Wunsch des Gewerbes entgegensteht.

Zum Einwand der Taxi München eG, das Kreisverwaltungsreferat solle die Außenkontrollen intensivieren, wird unter Punkt 2 dieses Beschlusses eingegangen.

Das Kreisverwaltungsreferat lässt Taxi und Mietwagenfahrzeuge überdies vorfahren, sollten entweder im Rahmen einer Kontrolle oder aufgrund einer Beschwerde bzw. eines Hinweises, Mängel festgestellt werden. Hierzu zählt z.B. das äußere Erscheinungsbild der Fahrzeuge. Dies soll weiterhin beibehalten werden.

1.3. Anfrage Nr. 14-20 / F 01591 der SPD-Fraktion vom 19.09.2019

Zu den aufgeworfenen Fragen 1, 2 und 5 zur Einheitlichkeit und Transparenz der Taxipreise und der Bezahlung von Mindestlohn kann Folgendes ausgeführt werden:

Das Personenbeförderungsgesetz ermächtigt die Genehmigungsbehörden, Beförderungsentgelte und -bedingungen rechtlich festzusetzen. Die Überwachung der Einhaltung der Beförderungsentgelte erfolgt u.a. im Rahmen von Betriebsprüfungen. Auch werden jegliche Personenbeförderungsunternehmen hierbei insbesondere auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit hin überprüft. Die Rentabilität eines Personenbeförderungsunternehmens ist u.a. davon abhängig, Kosten zu decken und Gewinne zu erzielen. Ein Unternehmen kann sich auf Dauer nur am Markt etablieren, wenn die Einnahmen die anfallenden Kosten mindestens decken. Eine richtige Kalkulation der Fahrpreise ist daher elementar. Sollten Anhaltspunkte bekannt werden, die auf eine fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit hindeuten, so werden Verwaltungsmaßnahmen eingeleitet. Dies kann neben der Anforderung eines Nachweises über die vorhandene finanziellen Leistungsfähigkeit, auch eine Ablehnung eines gestellten Antrages z.B. auf neuerliche Erteilung oder sogar den Widerruf der bestehenden Genehmigung mit sich bringen. Aus diesem Grund werden Unternehmen bereits von Haus aus dazu gezwungen, ihre Preise in geeigneter Weise festzulegen, da ansonsten die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit gefährdet ist.

Die geltenden Taxitarife sind im Internet auf der Seite des Kreisverwaltungsreferates einsehbar. Zudem werden Bürgerinnen und Bürger z.B. im Rahmen der Beschwerdesachbearbeitung durch Übermittlung der im Internet einsehbaren Tarife informiert, soweit die Beschwerde bzw. Anfrage hierzu Anlass gibt. Überdies ist Fahrgästen auf Anfrage Einsicht in die Taxitarifordnung zu gewähren. Verstöße hiergegen sind bußgeldbewehrt und können zur Anzeige gebracht werden.

Zudem hat das Kreisverwaltungsreferat in der Vergangenheit häufig Tarifanträge aus dem Taxigewerbe entgegengenommen und – soweit möglich – umgesetzt. Das Er-

gebnis wurde den Gewerbevertretern sowie der Taxikommission bekannt gegeben. Durch die Antragstellung auf Tarifierhöhung unterliegt der Taxitarif einer regelmäßigen Kontrolle.

Im Rahmen von Betriebsprüfungen wird zudem die Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns überwacht. Etwaige Verdachtsmomente oder sogar Verstöße werden dokumentiert und dem zuständigen Hauptzollamt übermittelt, da eine Ahndung durch das Kreisverwaltungsreferat selbst, aufgrund der fehlenden gesetzlichen Kompetenzen, nicht möglich ist.

Rückkehrpflichtverstöße und Verstöße gegen die Auftragsannahme am Betriebsitz, aufgegriffen durch die Fragen 3 und 4, werden einerseits durch die Durchführung von Betriebsprüfungen aufgedeckt, dokumentiert und geahndet, können und werden andererseits durch das Anfordern und Auswerten von Mietwagenauftragsbüchern aufgedeckt.

Im Falle von Rückkehrpflichtverstößen wird die zeitliche Differenz zwischen Eingang der Beförderungsanfrage, Beginn der Fahrt und Differenz von Betriebsitz des Unternehmens zum Abholort ermittelt. Soweit die zeitliche Differenz zwischen Auftragseingang und Ankunft am Abholort zu kurz ist, wird von einem Verstoß gegen die Rückkehrpflicht ausgegangen.

Ein Verstoß gegen die Auftragsannahme kann ermittelt werden, in dem die Beförderungsaufträge, welche per E-Mail an das Mietwagenunternehmen übersandt werden, eingesehen und mit einem Ausdruck aus der Dashboardanwendung der Vermittlungsplattform des Unternehmers abgeglichen werden. Ging die Beförderungsanfrage zeitlich verzögert beim Unternehmen ein, liegt ein Verstoß vor.

Eine weitere Möglichkeit, beide Verstöße zu ahnden, besteht darin, sich im Rahmen von unangekündigten Nachschauen an Betriebsitzen, für einen längeren Zeitraum bereitzuhalten. Hierbei wird nachgesehen, welche Mietwagenfahrzeuge sich am Betriebsitz befinden und ob der Betriebsitz besetzt ist. Im Nachgang wird ein Aktenvermerk gefertigt. Nun kann im Rahmen einer Betriebsprüfung oder durch die Anforderung des Mietwagenauftragsbuches abgeglichen werden, ob Aufträge zum Zeitpunkt der Nachschau durchgeführt und die gesetzlichen Regelungen eingehalten wurden.

2. Quantitative und qualitative Aufgabenausweitung in Zusammenhang mit der Ausübung der gesetzlichen Aufsichtspflicht

Die zuletzt im Gutachten aus dem Jahr 2015 festgestellte Schieflage der Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes führte ebenso zu einer Veränderung der

Schwerpunkte in der Aufsicht des Taxi- und Mietwagengewerbes wie auch der sich vollziehende Wandel des Personenbeförderungsmarktes aufgrund ride-pooling (ODM-Verkehre), Vermittlungsplattformen (Digitalisierung) und sich verändernder Mobilitätsbedürfnisse. Ausfluss hieraus sind ausgeweitete und intensiviere aufsichtliche Maßnahmen, die nahezu in allen Fällen zu Verwaltungsverfahren, insbesondere Widerrufe, Ablehnungen und Abmahnungen, oder Ordnungswidrigkeitenverfahren führen. Seit dem Wegfall der für den Mietwagen geltenden Ortskundeprüfung ist die Nachfrage nach Mietwagengenehmigungen darüber hinaus kontinuierlich angestiegen. Gerade in diesem Rechtsbereich ist aufgrund des veränderten Marktangebotes durch die Digitalisierung eine noch eingehendere Prüfung der einzelnen Mietwagenunternehmen erforderlich. Da manche dieser Verkehrsangebote immer „taxiähnlicher“ werden, korrelieren die Tätigkeiten stark mit der gesamten örtlichen Funktionsfähigkeit des Münchner Taxigewerbes.

In den letzten Jahren sind die Fallzahlen daher vor allem im Bereich Personenbeförderung deutlich gestiegen. Insbesondere konnte eine Mehrung an Antragstellungen, insbesondere der Neuanträge im Mietwagensektor, verzeichnet werden.

Der Anstieg konzessionierter Mietwagenfahrzeuge führte dazu, dass in der täglichen Aufgabenerledigung Prioritäten gesetzt werden mussten. So konnten Rückkehrpflichtverstöße und Verstöße gegen die Auftragsannahme am Betriebssitz durch die Durchführung von Außenkontrollen nur sehr selten aufgedeckt werden. Der aufgebrauchte Zeitaufwand stand in keinem Verhältnis zum Verfahrensausgang der einzelnen Kontrollen und führte nicht zum erwarteten Ziel. Aus diesem Grund wurden Außenkontrollen, außerhalb des Oktoberfestes, zeitnah reduziert, Betriebsprüfungen in Mietwagenunternehmen erhöht und Mietwagenauftragsbücher angefordert und ausgewertet, da diese Aufsichtsmaßnahmen die effektivste Art darstellen, Gesetzesverstöße aufzudecken. Die hierfür aufgewendete Zeit für diese Tätigkeiten steht im Verhältnis zu den Ergebnissen der eingeleiteten Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren. Überdies ist es durch die Durchführung von Betriebsprüfungen und der Auswertung von Mietwagenauftragsbüchern möglich, gerichtsfest wiederholte Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften aufzudecken und die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Frage zu stellen.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Aufstellung:

Jahr	Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Mietwagenunternehmen	ausgesprochene Ermahnungen/Abmahnungen gegen Mietwagenunternehmen
2015	28	1
2016	41	4
2017	111	8
2018	157	10
2019*	147	25

*Stand 03.12.2019

Der Übersicht ist zu entnehmen, dass ab Besetzung der 4 Kontrolldienststellen Ende des Jahres 2018, sowohl die eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren als auch die Verwaltungsmaßnahmen im Mietwagenbereich angestiegen sind.

Darüber hinaus wurden erstmalig im Jahr 2019 erteilte Ausnahmegenehmigungen zur Einbaupflicht einer Alarmanlage und eines Wegstreckenzählers aufgrund der in den Betriebsprüfungen gewonnenen Erkenntnisse kostenpflichtig widerrufen, so dass Mietwagenunternehmen gezwungen waren, ihre Fahrzeuge mit Wegstreckenzählern und Alarmanlagen nachzurüsten. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wurde seit dem 01.11.2019 bei KVR III/231 das Antragsverfahren zum Erlangen einer Ausnahmegenehmigung zur Einbaupflicht einer Alarmanlage und/oder eines Wegstreckenzählers umgestellt. Es wurde ein eigenes Formular entwickelt, um die Vereinbarkeit der Geschäftskonzepte und Befreiungsanträgen vorab mit den gesetzlichen Anforderungen prüfen zu können. Eine etwaige Anpassung der Gebühren im Bereich Mietwagen ist auf den Weg gebracht.

Die Vorgaben des Stadtrates können langfristig in dem gewünschten Umfang nur durch eine Erhöhung des Personalkörpers umgesetzt werden. Die Zahlen an durchgeführten Betriebsprüfungen und Außenkontrollen der vergangenen Jahre zeigen deutlich, dass durch die Zuschaltung weiterer Stellen, die gesetzliche Aufsichtspflicht intensiviert werden konnte. Nur durch eine Erhöhung des Personalkörpers kann sichergestellt werden, dass der gesetzlich verankerten Aufsichtspflicht im Bereich von Taxi- und Mietwagenunternehmen zukünftig verstärkt nachgekommen und der Schieflage des Taximarktes entgegen gewirkt werden kann.

Es ist zudem aufgrund der Digitalisierung nicht absehbar, dass das Angebot neuer Vermittlungsplattformen im Bereich der Personenbeförderung in naher Zukunft sinken wird, weshalb mit einem weiteren Anstieg von Mietwagenfahrzeugen gerechnet werden muss.

Neben der Vermittlungsform Uber, welche seit 2014 im Stadtgebiet München ihre App-Applikation zur Verfügung stellt, startete Free Now am 17.09.2019 ihr Mobilitätsangebot in München. Der Service, der vorher unter "MyTaxi" bekannt war, vermittelt nun zusätzlich zu Taxifahrzeugen, Mietwagen mit Fahrerpersonal in einer hierfür bereitgestellten App-Anwendung. Die Vermittlungsplattform stellt ein weiteres Geschäftsmodell für alle Mietwagenunternehmen dar und schafft somit weitere finanzielle Anreize für künftige und bestehende Mietwagenunternehmen.

Die neuen Mobilitätsformen haben zu Folge, dass auch bestehende Mietwagenunternehmen regelmäßig ihre Fahrzeugflotten erweitern. So beantragte das Unternehmen Clever Shuttle beim Kreisverwaltungsreferat die Erweiterung seiner bestehenden Genehmigung auf insgesamt 150 Fahrzeuge, was eine Verdoppelung darstellte.

Es wurden überdies in der Vergangenheit Gespräche mit Vertretern der Vermittlungsplattform „Gett“ geführt. Gett ist ein israelisches Unternehmen, das Fahrdienstleistungen online vermittelt. Der Personenbeförderungsmarkt unterliegt einem stetigen Wandel und schafft auf Unternehmenseite finanzielle Anreize, am Marktgeschehen teilzunehmen.

Auch das Projekt des „IsarTiger“ der Münchener Verkehrsgesellschaft (MVG) plant zukünftig die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Taxigewerbe. Obwohl die Genehmigung im Rahmen des atypischen Linienverkehrs beantragt wurde, ist ersichtlich, dass die neue Mobilitätsoffensive sich nicht nur auf den Bereich des Mietwagenverkehrs beschränkt, sondern auch das Taxigewerbe grundsätzlich für Veränderungen in ihrem Bereich offen ist und Veränderungen anstrebt.

Um der gesetzlichen Aufsichtspflicht zukünftig noch in geeigneter Weise nachkommen zu können bzw. die Aufsichtspflicht weiter zu intensivieren, ist die Schaffung weiterer Stellen notwendig. So ist geplant, Mietwagenauftragsbücher automatisch ca. 3 Monate nach Erteilung der Genehmigung zum Verkehr mit Mietwagen routinemäßig anzufordern und auszuwerten. Zudem ist beabsichtigt, die Außenkontrollen wieder zu intensivieren, sodass gezielte Nachschauen an Betriebssitzen vorgenommen werden können. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen dann bei späteren Betriebsprüfungen und bei der Anforderung von Mietwagenauftragsbüchern verwendet werden.

Auch sollen zukünftig vermehrt Durchsuchungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Die bis jetzt durchgeführten Maßnahmen konnten nur umgesetzt werden, da die Anzahl an durchzuführenden Betriebsprüfungen im Taxibereich reduziert wurde, obwohl der Stadtrat im Jahr 2017 durch die Bewilligung der 4 Kontrolldienststellen signalisiert hat, die Kontrollen im Taxibereich auszubauen bzw. zu intensivieren. Der Aufforderung der Stadtratsfraktionen sowie dem Auftrag des Stadtrates kann langfristig nur nachgekommen werden, wenn der Kontrolldienst personell weiter ausgebaut wird.

Der Kontrolldienst soll in naher Zukunft durch die Schaffung weiterer Stellen neu strukturiert werden, um eine noch effektivere Organisation zu erhalten, den Qualitätsstandard zu verbessern und damit die Anzahl der Kontrollen zu steigern, letztlich also die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes weiter sichern zu können. Auch sollen Mietwagenunternehmen angehalten werden sich an gesetzlichen Vorgaben, wie z.B. der Rückkehrpflicht, zu halten.

3. Personalbedarfsermittlung

Der konkrete Mehrbedarf ist mit einer anerkannten Methode der Personalbedarfsermittlung zu erheben und soll im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens (Eckdatenbeschluss für das Haushaltsjahr 2021) angemeldet werden.

Alternativen zu einer Kapazitätsausweitung gibt es zukunftsorientiert gesehen keine, sofern das Kreisverwaltungsreferat die Durchführung von Außenkontrollen intensivieren und eine umfangreichere Überwachung des Mietwagensektors im Stadtgebiet vornehmen soll.

Die organisatorischen und personalrechtlichen Mittel zur Nutzung der bestehenden Kapazitäten sind ausgeschöpft. Alle möglichen Maßnahmen der internen Kapazitätsausweitung und Steigerung der Effizienz wurden ergriffen. Insbesondere das Durchführen von Außenkontrollen und das Auswerten von Mietwagenauftragsbüchern ist als zusätzliche Aufgabe mit den vorhandenen Personalkapazitäten nicht umsetzbar.

Die bereits umgesetzten Maßnahmen (Anforderung und Auswertung Mietwagenauftragsbücher und Durchführung von Betriebsprüfungen in Mietwagenunternehmen) stellt eine übermäßige Belastung der hoch motivierten und leistungsbereiten Dienstkräfte des Kontrolldienstes des Taxibüros dar und kann nur über einen bestimmten Zeitraum aufrecht erhalten werden.

Ohne Erweiterung des Personalkörpers können Mietwagenauftragsbücher nur in geringem Umfang angefordert und Außenkontrollen weiterhin in sehr geringem Umfang durchgeführt werden, da alle noch vorhandenen Personalkapazitäten auf die effektivste Art der Aufsicht konzentriert werden müssen.

Sämtliche organisatorischen Möglichkeiten zur effektiveren Arbeit wurden ausgeschöpft. Die Effekte konnten jedoch im Umfeld des prosperierenden Mietwagenmarktes mit der rasanten Entwicklung dieses Gewerbes nicht mithalten.

4. Abstimmung Referate / Fachstellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung abgestimmt. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat einen Abdruck dieser Vorlage erhalten.

4.1 Stellungnahme des Referates für Stadtplanung und Bauordnung

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wurde bezüglich der Antrag Nr. 14-20 / A 04971 der Stadtratsfraktion DIE LINKE vom 07.02.2019 um Stellungnahme gebeten, welche im vorliegenden Beschluss enthalten ist.

4.2 Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

4.3 Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbe, Herr Stadtrat Dominik Krause haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

5. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, den konkreten Mehrbedarf mit einer anerkannten Methode der Personalbedarfsermittlung zu erheben und soll den Mehrbedarf im Rahmen des Haushaltsplanverfahrens (Eckdatenbeschluss für das Haushaltsjahr 2021) anmelden, um der gesetzlichen Aufsichtspflicht durch Betriebsprüfungen und Außenkontrollen vermehrt nachkommen zu können.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04971 der Stadtratsfraktion DIE LINKE vom 07.02.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 14-20 / A 5868 der SPD-Fraktion vom 09.09.2019 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
3. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/23
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532